

<b>Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Lützen</b>					
Az 10 20 23 -50-18			Reg.Nr. 10 20 23 – 50-18		
Satzungsform	Az	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Neufassung	102023-50-18	27.08.2018	03.09.2018	Amtsblatt Nr. 9 vom 14.09.2018	15.09.2018

Aufgrund der §§ 8 und 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 und durch § 25 Abs. 2 und 3 Gehindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28.12.2010 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Lützen ist eine Interessenvertretung der älteren Generation sowie der Menschen mit Behinderung und nimmt deren Interessen unter Anerkennung und Beachtung der Bedürfnisse jüngerer Generation wahr.

Der Senioren- und Behindertenbeirat ist parteineutral und vertritt die Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderung aktiv in allen Fragen der sozialen, geistig-kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensbewältigung.

### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat verfolgt das Ziel, die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie der Menschen mit Behinderung gegenüber den kommunalen Gremien und der Öffentlichkeit sowie gegenüber den überregionalen Gremien der Seniorenarbeit wahr zu nehmen.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Senioren- und Behindertenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und -pflege und Behindertenarbeit tätigen Verbänden, Vereinen und Gruppen zusammen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung in Fragen der Stadtentwicklung sowie in Fragen der Verkehrsplanung
  2. Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten für Senioren und Menschen mit Behinderungen
  3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und Menschen mit Behinderung zu geben
  4. Verantwortliche Fachbereiche der Stadt Lützen auf spezifische Probleme der Senioren sowie der Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung zu verfolgen
  5. Ansprechpartner für Senioren- und Behindertenprobleme aller Art zu sein

6. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Probleme der älteren Generation und der Menschen mit Behinderung
7. Benennen eines Vertreters, der an den Ausschusssitzungen der Stadt Lützen mit beratender Stimme teilnimmt.

### **§ 2 Ehrenamt, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Tätigkeit im Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Lützen ist ehrenamtlich.
- (2) Den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen (Bundesreiskostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

### **§ 3 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim kommunalen Schadensausgleich (Haftpflichtdeckungsschutz).

### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Lützen besteht aus höchstens 6 stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lützen haben.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates können die Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; selbst einen Grad der Behinderung besitzen; im Arbeitsalltag Umgang mit Menschen mit Behinderung haben oder Familienangehörige mit Behinderung zu Hause pflegen.

### **§ 5 Berufung der Mitglieder**

- (1) In den Senioren- und Behindertenbeirat werden Personen berufen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllen und die sich zuvor schriftlich für die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat bei der Stadt Lützen beworben haben.
- (2) Über die Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeitrages entscheidet der Stadtrat.

### **§ 6 Amtszeit**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat im Amt, bis ein neu berufener Senioren- und Behindertenbeirat seine Amtszeit antritt.

### **§ 7 Auflösung**

Die Auflösung des Senioren- und Behindertenbeirates bedarf eines Stadtratsbeschlusses.

### **§ 8 Geschäftsgang**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch 3mal jährlich in öffentlicher Sitzung zusammen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (2) Die erste Sitzung nach jeweils erfolgter Bestellung des Senioren- und Behindertenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Bestimmung des Vorsitzenden des Senioren- und Behindertenbeirates geleitet.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Beirates. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachberufung nur dann, wenn die Anzahl der Mitglieder unter 3 gesunken ist.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Beirat erhält in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei Bedarf das Wort zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen, zur Erläuterung schriftlicher Stellungnahmen und zur Beantwortung von den Stadträten dazu bestehender Fragen.
- (6) Vertreter des Stadtrates, die Ortsbürgermeister und der Bürgermeister sind berechtigt, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
- (7) Zu den Sitzungen können sachkundige Bürger eingeladen werden, denen ein Rederecht eingeräumt wird.

- (8) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt einen Vertreter, der im Inklusions- und Behindertenbeirat des Burgenlandkreises und einen weiteren Vertreter, der im Seniorenbeirat des Burgenlandkreises mitarbeiten kann.

### **§ 9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat darf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung/Geschäftsstelle durchführen.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat die Möglichkeit, die Bürger über das Amtsblatt der Stadt Lützen und über die Internetseite der Stadt Lützen über die Aktivitäten des Beirates zu informieren und auf Veranstaltungen hinzuweisen. Die Gestaltung legt die Amtsblattredaktion fest.

### **§ 10 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Senioren- und Behindertenbeirates wird innerhalb der Stadtverwaltung geführt.

### **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lützen, den 03.09.2018

Mank  
Stellv. Bürgermeister